

Teilungsordnung des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs für Versorgungsverpflichtungen, die im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nach Eintritt des Sicherungsfalles beim zusagenden Arbeitgeber durch den PSVaG gesichert sind.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Das auszugleichende Anrecht**
- 2 Teilungsgrundsätze**
 - 2.1 Interne Teilung
 - 2.2 Versicherungsmathematische Bewertung
 - 2.3 Ehezeitanteil
 - 2.4 Teilungskosten
 - 2.5 Barwert der Kürzung und Ausgleichswert
 - 2.6 Korrespondierender Kapitalwert
- 3 Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person**
 - 3.1 Kürzung in der Anwartschaftsphase
 - 3.2 Kürzung in der Leistungsphase
 - 3.3 Waisenversorgung
- 4 Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person**
 - 4.1 Beschränkung des Risikoschutzes
 - 4.2 Das neu zu begründende Anrecht
 - 4.2.1 Anwärter zum Ende der Ehezeit
 - 4.2.2 Leistungsempfänger zum Ende der Ehezeit
- 5 Verrechnung**
- 6 Anpassungsregelung**
- 7 Inkrafttreten**

1. Das auszugleichende Anrecht

Im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) ist die betriebliche Altersversorgung gegen die Folgen der Insolvenz eines Arbeitgebers beim Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) versichert. Umfang und Höhe der Eintrittspflicht des PSVaG ergeben sich – neben den Vorschriften des BetrAVG und den AIB – aus der maßgeblichen Versorgungszusage des ehemaligen Arbeitgebers der ausgleichspflichtigen Person.

2. Teilungsgrundsätze

2.1 Interne Teilung

Das Versorgungsanrecht wird generell intern geteilt.

2.2 Versicherungsmathematische Bewertung

Das vom PSVaG gesicherte Versorgungsanrecht wird zum Ende der Ehezeit in einen dem Anrecht entsprechenden Kapitalbetrag umgerechnet. Dabei wird nur der Teil des Anrechts herangezogen, der bis zum Ende der Ehezeit erdient wurde.

Der Kapitalbetrag entspricht dem Barwert der künftigen Versorgungsleistungen zum Ende der Ehezeit. Die Barwertberechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Den Berechnungen werden die zum Ende der Ehe mit maßgeblichen „Heubeck-Richttafeln“ sowie der zum Ende der Ehezeit aktuelle Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zugrunde gelegt. Bei Ende der Ehezeit vor dem 31.01.2009 beträgt der Zinssatz 5,5 %.

Die Berücksichtigung einer gegebenenfalls bestehenden Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerleistungen erfolgt grundsätzlich nach der kollektiven Methode, es sei denn die Zusage enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze eine Bewertung nach der individuellen Methode gebieten.

Eine etwaige Anwartschaft auf Waisenversorgung bleibt bei der versicherungsmathematischen Bewertung unberücksichtigt (s. auch Ziffer 3.3).

2.3 Ehezeitanteil

Der Ehezeitanteil wird als Kapitalwert angegeben.

Ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person aufgrund der zugrundeliegenden Versorgungszusage gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG zu berechnen, so erfolgt die Bewertung des Ehezeitanteils des vom PSVaG gesicherten Versorgungsanrechts zeitraumlich. Dabei wird die ehezeitliche Betriebszugehörigkeit ins Verhältnis zur gesamten – jedoch maximal bis zum Ende der Ehezeit gerechneten – Betriebszugehörigkeit gesetzt und dieses Verhältnis mit dem gemäß Ziffer 2.2 ermittelten Barwert multipliziert.

Ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person aufgrund der zugrundeliegenden Versorgungszusage gemäß § 2 Abs. 5a oder 5b BetrAVG zu berechnen, so erfolgt die Bewertung des Ehezeitanteils des vom PSVaG gesicherten Versorgungsanrechts – soweit dies anhand der vorliegenden Daten möglich ist – unmittelbar.

2.4 Teilungskosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden jeweils hälftig von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person getragen.

Die Teilungskosten betragen 2 % des gemäß Ziffer 2.3 festgestellten Ehezeitanteils, höchstens jedoch EUR 400,- und mindestens EUR 100,-.

2.5 Barwert der Kürzung und Ausgleichswert

Der Barwert der Kürzung ist der Kapitalbetrag, um den das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu verringern ist. Er ergibt sich, indem man dem hälftigen Ehezeitanteil (Ziffer 2.3) die hälftigen Kosten der internen Teilung (Ziffer 2.4) hinzurechnet.

Der Ausgleichswert ist der Kapitalbetrag, aus dem für die ausgleichsberechtigte Person ein neues Anrecht zu begründen ist. Er ergibt sich durch Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung (Ziffer 2.4) vom hälftigen Ehezeitanteil (Ziffer 2.3).

2.6 Korrespondierender Kapitalwert

Da der Ausgleichswert bereits als Kapitalwert berechnet wird, ist die zusätzliche Angabe eines korrespondierenden Kapitalwertes nicht erforderlich.

3. Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person

3.1 Kürzung in der Anwartschaftsphase

Nachdem das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden hat, wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend dem Barwert der Kürzung (Ziffer 2.5) herabgesetzt.

Zu diesem Zweck ermittelt der PSVaG einen entsprechenden Kürzungsfaktor. Tritt bei der ausgleichspflichtigen Person der Versorgungsfall ein, wird die Versorgungsleistung zunächst ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird sodann mit dem Kürzungsfaktor multipliziert.

3.2 Kürzung in der Leistungsphase

Bereits laufende Rentenzahlungen an die ausgleichspflichtige Person werden zunächst weiter in der bisherigen Höhe erbracht. Spätestens ab dem letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der PSVaG von der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich Kenntnis erlangt hat (vgl. § 30 VersAusglG), wird die Rente der ausgleichspflichtigen Person entsprechend dem Barwert der Kürzung (Ziffer 2.5) gekürzt.

3.3 Waisenversorgung

Eine gegebenenfalls bestehende Anwartschaft auf Waisenversorgung bleibt vom Versorgungsausgleich unberührt, d. h. es erfolgt keine Kürzung.

4. Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person

4.1 Beschränkung des Risikoschutzes

Aus dem Ausgleichswert (Ziffer 2.5) wird für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht auf Versorgungsleistungen begründet. Dabei wird der Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person auf eine reine Altersversorgung beschränkt, auch wenn der ausgleichspflichtigen Person Leistungen für den Fall der Invalidität bzw. des Todes zugesagt worden sind. Für die ausgleichsberechtigte Person wird in diesem Fall ein Ausgleich bei der Altersversorgung geschaffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz VersAusglG).

4.2 Das neu zu begründende Anrecht

Wurde der ausgleichspflichtigen Person als Altersleistung eine Rentenleistung zugesagt, so wird auch für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht auf eine Rentenleistung begründet.

Wurde der ausgleichspflichtigen Person als Altersleistung eine Kapitalleistung zugesagt, so wird auch für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht auf eine Kapitalleistung begründet.

Als feste Altersgrenze für das neu zu begründende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gilt das Alter, das in der Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person als feste Altersgrenze festgelegt wurde.

4.2.1 Anwärter zum Ende der Ehezeit

Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit die feste Altersgrenze noch nicht erreicht, so wird für sie eine Anwartschaft auf die nach Erreichen der festen Altersgrenze zahlbare Altersleistung begründet.

Die Höhe dieser Altersleistung ermittelt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Ausgleichswertes (Ziffer 2.5) in eine entsprechende Anwartschaft. Dabei werden die unter Ziffer 2.2 angegebenen Rechnungsgrundlagen verwendet.

Nimmt die ausgleichsberechtigte Person gemäß § 6 BetrAVG die Altersversorgung vor Erreichen der festen Altersgrenze in Anspruch, so wird die gemäß dem vorstehenden Absatz berechnete Altersleistung für jeden Monat des vorzeitigen Bezugs um 0,5 % gekürzt.

4.2.2 Leistungsempfänger zum Ende der Ehezeit

Hat die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit die feste Altersgrenze bereits erreicht, so wird für sie ein Anrecht auf die Altersleistung begründet. Bezieht die ausgleichspflichtige Person bereits eine laufende Rente und werden innerhalb einer bestehenden Leistungspflicht weiterhin Leistungen an die ausgleichspflichtige Person erbracht, entsteht der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt wird.

Die Höhe der Altersleistung ermittelt sich durch versicherungsmathematische Umrechnung des Ausgleichswertes (Ziffer 2.5) in einen entsprechenden Anspruch. Dabei werden die unter Ziffer 2.2 angegebenen Rechnungsgrundlagen verwendet.

5. Verrechnung

Sofern für die Ehegatten beiderseitige Anrechte gleicher Art beim PSVaG bestehen, erfolgt der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

In diesem Fall wird der Risikoschutz für die ausgleichsberechtigte Person abweichend zu Ziffer 4.1 nicht auf eine reine Altersversorgung beschränkt, sondern es bleibt für beide Ehegatten bei dem ursprünglich zugesagten Risikoschutz.

6. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

7. Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt rückwirkend zum 01. September 2009 in Kraft.